

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Werner Dreibus, Dr. Barbara Höll,
Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5326 –**

Scheinselbständigkeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Scheinselbständig sind erwerbstätige Personen, die aufgrund der tatsächlichen Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses zu den abhängigen Beschäftigten zählen, aber als Selbständige auftreten. Rechtlich gesehen sind sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, so dass für sie Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) zu entrichten sind.

Seit Wegfall der Vermutungsregelung zum 1. Januar 2003 müssen die Sozialversicherungsträger feststellen, ob es sich um ein Beschäftigungsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit handelt.

Die Gewerbeanmeldung oder die Eintragung in das Handelsregister stützen für sich allein genommen nicht die Annahme einer selbständigen Tätigkeit. Bei Zweifeln soll ein Antragsverfahren bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) eine Klärung herbeiführen. Bis zur abschließenden Entscheidung sollen keine Beitragsforderungen erhoben werden können.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit den Regelungen zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit und der Einführung der Rentenversicherungspflicht für Alleinunternehmer mit dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit von 1999 wurden zwei Ziele verfolgt: Diejenigen, die tatsächlich beschäftigt und nur zum Schein Selbständige waren, wurden wieder in den Schutz der sozialen Sicherungssysteme einbezogen. Dadurch wurden und werden Selbständige nicht zu Arbeitnehmern gemacht, sondern abhängig Beschäftigte besser erfasst, die nur zum Schein als Selbständige auftreten (§ 2 Nr. 9 SGB VI), um Sozialversicherungsbeiträge zu sparen und diejenigen, die nach § 2 Nr. 1 bis 8 SGB VI tatsächlich selbständig sind, sollen wegen ihres besonderen Schutzbedürfnisses grundsätzlich in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden.

Diejenigen, die tatsächlich selbständig sind, brauchen, wenn sie nur für einen Auftraggeber tätig sind und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer

beschäftigen, eine Altersvorsorge und zwar grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit dem Gesetz wurde zur Klärung, ob im Einzelfall eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) eine bundesweite Clearingstelle zur Statusklärung eingerichtet, die auf Antrag im Rahmen des Anfrageverfahrens (§ 7a SGB IV) über das Vorliegen einer Beschäftigung verbindlich für alle Zweige der Sozialversicherung entscheidet.

Mit dem Zweiten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 wurde die Vermutungsregelung in § 7 Abs. 4 SGB IV abgeschafft. Dies führte dazu, dass die Abgrenzungen nach dem Amtsermittlungsgrundsatz wie vormals auch durch die Verwaltung und dann letztlich durch die Gerichte erfolgen muss.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele Fälle von Scheinselbständigkeit seit 2003 durch die BfA aufgedeckt wurden (bitte nach Jahren getrennt und getrennt nach Antragsverfahren und Amtsermittlung)?

Angaben über die von der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgedeckten Fälle von Scheinselbständigkeit können grundsätzlich nicht gemacht werden. Derartige Angaben könnten lediglich aufgrund der Feststellungen in Betriebsprüfungen erfolgen. Da hierzu konkrete statistische Erhebungen und Aufzeichnungen fehlen, sind die erbetenen Angaben nicht möglich.

Nachstehend sind die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Statusfeststellungsverfahren (nicht insgesamt erledigt) seit dem Jahr 2003 aufgeführt (die jeweiligen Prozentsätze geben an, ob eine Entscheidung über eine selbständige Tätigkeit oder ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis getroffen wurde):

Jahr	tatsächliche Statusfeststellungen	selbständig	abhängig beschäftigt
2003	11 468	64,90 Prozent	35,10 Prozent
2004	13 373	67,50 Prozent	32,50 Prozent
2005	14 385	68,00 Prozent	32,00 Prozent
2006	10 986	81,15 Prozent	18,85 Prozent
2007	8 548 ¹	80,57 Prozent	19,43 Prozent

2. Liegen der Bundesregierung Angaben vor, wie viele Selbständige mit nur einem Auftraggeber nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen?

Wenn ja, bitte nach Jahren und nach Bundesländern differenzieren.

Angaben zu den Selbständigen mit einem Auftraggeber, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, können nicht gemacht werden. Eine Meldepflicht nach § 190a SGB VI besteht nur für diejenigen selbständig Tätigen, die nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 SGB VI versicherungspflichtig sind.

¹ Stichtag: 31. Mai 2007; erhöhte Bearbeitung von Altfällen, Zahl der Neuanträge nicht signifikant verändert.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen die Pflicht zur Nachentrichtung von Beiträgen entstanden ist, weil der Auftraggeber oder Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind?

Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen der BfA dadurch?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

4. Wie hoch ist die Zahl der arbeitnehmerähnlichen Selbständigen seit 2003, die bei der BfA erfasst sind?

Bitte unterscheiden nach Jahren, erstmaligen Existenzgründerinnen und Existenzgründern sowie Existenzgründerinnen und Existenzgründern (im 2. Versuch) und Personen über 58 Jahre sowie nach Bundesländern.

Angaben zu den absoluten Zahlen der versicherungspflichtigen Selbständigen mit einem Auftraggeber aufgeteilt nach Jahren bedürfen aufwändiger Recherchen durch die DRV Bund. Hintergrund ist, dass lediglich die Zahl aller nach § 2 SGB VI versicherungspflichtigen Selbständigen erfasst wird, ohne dass zwischen den einzelnen Rechtsgrundlagen unterschieden würde.

Statistisch erfasst ist weiterhin die Zahl derjenigen Selbständigen mit einem Auftraggeber, die jährlich nach § 6 Abs. 1a SGB VI von der Versicherungspflicht befreit werden. Diese Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Dabei wird nicht zwischen den beiden gesetzlichen Alternativen (§ 6 Abs. 1a Nr. 1 SGB VI und § 6 Abs. 1a Nr. 2 SGB VI) differenziert, so dass Angaben zu der Zahl der über 58-jährigen Existenzgründer nicht gemacht werden können. Ob es sich um die erste oder zweite Existenzgründung handelt, wird eben so wenig gespeichert wie das jeweilige Bundesland.

Selbständige mit einem Auftraggeber

Jahr	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonst. Erledig.	Summe
2003	2 320	920	689	3 929
2004	2 447	1 491	716	4 654
2005	1 157	1 099	708	2 964
2006	1 558	896	935	3 389
01 bis 05/2007	387	431	292	1 110

Quelle: Bearbeitungsstatistik Deutsche Rentenversicherung Bund

5. Welche rentenpolitischen Alternativen bietet die Bundesregierung arbeitnehmerähnlichen Selbständigen oder Selbständigen, die ergänzendes ALG II beziehen, um Altersarmut zu vermeiden?

Der Begriff des „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“ ist nicht streng definiert. Als „arbeitnehmerähnliche Selbständige“ werden häufig diejenigen Selbständigen bezeichnet, die selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind. Um bei diesen Selbständigen Altersarmut zu verhindern, sind sie erstmals durch das von der damaligen rot-grünen Koalition verabschiedete Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte ab 1999 in die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen worden.

Neben diesen Selbständigen sind noch eine Reihe weiterer Gruppen von Selbständigen – u. a. schon seit Jahrzehnten – der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung unterworfen (z. B. Handwerker, Künstler und Publizisten). Daneben gibt es noch weitere Gruppen von Selbständigen, die zwar nicht der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, aber von anderen Pflichtversicherungssystemen (berufsständische Versorgung für Kammerberufe, Alterssicherung für landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten) erfasst werden. Soweit Selbständige nicht der Versicherungspflicht in einem gesetzlichen Alterssicherungssystem unterliegen, haben sie die Möglichkeit, sich auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtzuversichern (möglich innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit) oder sich dort – jederzeit – freiwillig zu versichern.

Selbständige, die der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, werden zudem in ihrer privaten Altersvorsorge gefördert, da sie wie Arbeitnehmer förderberechtigt nach der so genannten Riester-Rente sind. Hierzu müssen im Jahr 2007 lediglich 3 Prozent des maßgebenden Vorjahreseinkommens abzüglich der jeweiligen Zulagen (Grundzulage 114 Euro, Kinderzulage 138 Euro) selbst aufgebracht werden, mindestens jedoch 60 Euro im Jahr.

Selbständig erwerbstätige Personen haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, soweit sie hilfebedürftig sind. Daher mindert das zu berücksichtigende Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit die Leistungen. Soweit selbständig Tätige versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, sind die Pflichtbeiträge vom Einkommen abzusetzen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Liegt eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vor, sind auch sonstige Altersvorsorgebeiträge in angemessener Höhe vom Einkommen abzusetzen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b SGB II). Sofern Altersvorsorge förderfähig über die so genannte Riester-Rente betrieben wird, sind diese Aufwendungen ebenfalls vom Einkommen abzusetzen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II).

Im Übrigen sind auch selbständig erwerbsfähige Personen in die Integrationsbemühungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einbezogen. Während des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben erwerbsfähige Hilfebedürftige in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Dazu gehört insbesondere der Einsatz der Arbeitskraft. Daher kann auch die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit zumutbar sein, wenn die Aufnahme einer bedarfsdeckenden abhängigen Erwerbstätigkeit möglich ist.

6. Liegen der Bundesregierung Angaben darüber vor, in wie vielen Fällen Anträge auf Niederschlagung der Gesamtforderung auf die geforderten Rentenversicherungsbeiträge gestellt wurden?

Wie viele wurden davon bewilligt, wie viele wurden abgelehnt und nach welchen Kriterien?

Im Zusammenhang mit der Niederschlagung von Beitragsforderungen für Selbständige werden weder die einzelnen Anträge auf Niederschlagung der Gesamtforderung an Rentenversicherungsbeiträgen noch die Ablehnungen entsprechender Anträge gesondert erfasst.

7. Ist der Bundesregierung die Zahl der in den einzelnen Jahren seit 1999 durchgeführten Vollstreckungen zur Eintreibung der Rentenversicherungsbeiträge bekannt?

Wie hoch sind die Forderungen nach Jahren, und gibt es Erhebungen darüber, wie vielen Anträgen auf Ratenzahlung entsprochen und wie viele abgelehnt wurden?

Statistik über die Beitragsrückstände bei Selbständigen¹ in der GRV (Gesetzliche Rentenversicherung):

Im Berichtsjahr durchgeführte Vollstreckungsverfahren

Jahr	Anzahl
2002	9 325
2003	11 949
2004	18 951
2005	38 322

Beitragsforderungen des Berichtsjahres am Auswertungsstichtag

Jahr	Volumen in Euro
2002	333 641 140
2003	345 961 427
2004	576 599 620
2005	715 375 850

¹ Handwerker, andere Selbständige und Selbständige mit nur einem Arbeitgeber.
Quelle: DRV Bund - Beitragsrückstandsstatistik; verschiedene Jahrgänge

Für die Vorjahre (1999 bis 2001) liegen keine Daten vor. Auch Erhebungen zu der Frage, in wie vielen Fällen Anträgen auf Ratenzahlung entsprochen wurde und wie viele Anträge abgelehnt wurden, existieren nicht.

